

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 14/09 B

L 5 R 314/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 1591/04 (SG Reutlingen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
4. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die
Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Beigeladene zu 1. in der Zeit vom 3.8.1998 bis 10.8.2000 in einer abhängigen Beschäftigung bei der Klägerin der Sozialversicherungspflicht unterlag.
- 2 Mit Bescheid vom 5.6.2002 stellte der beklagte Rentenversicherungsträger nach einer Betriebsprüfung fest, dass der Beigeladene zu 1. in seiner Tätigkeit für die Klägerin als Kraftfahrer nicht als abhängig Beschäftigter der Sozialversicherungspflicht unterlag. Die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge seien daher zu Unrecht entrichtet worden. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 1.4.2009.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Klägerin hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.



- 6 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Die Klägerin formuliert als Frage: "Was ist maßgeblich und insoweit grundsätzlich ausschlaggebend, der schriftliche Arbeitsvertrag, an den sich die Parteien gehalten haben oder mehr oder weniger Vermutungen und Spekulationen über die 'tatsächliche Handhabung' und aus dem schriftlichen Vertrag wird letztlich nur 'Schall und Rauch'." Auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens der Klägerin ist nicht zu erkennen, was mit dieser Frage gemeint ist. Die Klägerin zeigt keinen vom LSG festgestellten Sachverhalt auf, auf den sich die Frage beziehen könnte. Die Angabe eines Teils der vom Sozialgericht (SG) seiner Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen ersetzt dies nicht. Damit ist schon unklar, ob die Klägerin meint, Feststellungen des LSG zum Sachverhalt beruhten auf "Vermutungen" und "Spekulationen", was ihre Verbindlichkeit für das Revisionsgericht nicht entfallen ließe, oder ob sie vortragen will, das LSG habe eine ausdrückliche Aussage dahin gemacht, von der Geltung des Arbeitsvertrags dürfe es auf Grund eigener "Spekulationen" und "Vermutungen" abweichen. Dass sich eine solche Aussage im Urteil des LSG findet, wird aber nicht einmal ansatzweise aufgezeigt.
- 8 Soweit die Klägerin ergänzend ausführt, sie sei grundsätzlich der Auffassung, dass der schriftliche Vertrag auch aus Gründen der Vertragsfreiheit und der Rechtssicherheit vorrangig bleiben müsse, vor allem wenn entsprechend diesem Vertrag die Arbeitsverpflichtung erfüllt, der vereinbarte Lohn gezahlt und Lohnsteuer abgeführt werde, und wäre die Rechtsmeinung des SG und LSG zutreffend, bräuchten keine schriftlichen Arbeitsverträge mehr abgeschlossen zu werden, dies könne nicht richtig sein, ist wiederum kein vom LSG festgestellter Sachverhalt dargestellt und nicht einmal erkennbar, welche Rechtsansicht das LSG überhaupt vertritt.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 11 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz in Höhe des Regelstreitwertes festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)